

Ausstellung einer Verpflichtungserklärung für eine Besuchseinreise (Erklärung nach § 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz)



Folgende Nachweise sind vom Einladenden vorzulegen:

1. Nachweis über das Nettoeinkommen

Arbeitnehmer: aktuell letzten 3 Lohnabrechnungen

Selbstständige: Bescheinigung des Steuerberaters (ist als Anlage beigefügt) über das Nettoeinkommen der letzten 3 Monate bzw. des letzten Quartals (**keine BWA oder Steuererklärung!!!**)

Rentner: aktueller Rentenbescheid

2. Wohnraumnachweis

» Mietvertrag (Größe der Wohnung [Quadratmeter müssen ersichtlich sein, sonst Mietbescheinigung mit dieser Angabe])

» Eigentumsnachweis (letzter Grundbesitzabgabenbescheid der Ortsbehörde)

3. Personalausweis oder Nationalpass mit gültigem Aufenthaltstitel.

4. Wenn möglich eine **Kopie vom Reisepass** des Gastes.

5. Die **Gebühr** für die Verpflichtungserklärung beträgt **29,00 €** / Urkunde.

Hinweise:

- Der Kassenautomat der Ausländerbehörde akzeptiert **maximal 50-€-Scheine**.
- Der geforderte Krankenversicherungsschutz für den Besucher muss direkt bei der Botschaft nachgewiesen werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Versicherung in Deutschland abgeschlossen wird.

Die Verpflichtungserklärung muss hier **persönlich** von demjenigen abgegeben und unterschrieben werden, der den Lebensunterhalt der Familie durch sein Einkommen sicherstellt. Bei zusammengelegtem Einkommen reicht es wenn ein Ehepartner, mit Vollmacht persönlich erscheint.

Nachzuweisendes **Nettoeinkommen pro Monat**: (hier nur einige Beispielvarianten)

Anzahl der Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind	keine	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
1 erwachsener Gast	1.800,00	2.490,00	2.950,00	3.560,00	3.795,00	3.945,00
1 Kind (6-14 J.)	1.625,00	2.230,00	2.645,00	3.140,00	3.670,00	3.825,00
1 erwachsener Gast + 1 Kind (6-14 J.)	2.240,00	3.100,00	3.660,00	3.905,00	4.100,00	4.255,00
1 erwachsener Gast + 2 Kinder (6-14 J.)	2.680,00	3.670,00	3.965,00	4.215,00	4.415,00	4.560,00
2 erwachsene Gäste (Ehepaar)	2.290,00	3.180,00	3.690,00	3.945,00	4.140,00	4.295,00
2 erwachsene Gäste + 1 Kind (6-14 J.)	2.855,00	3.790,00	4.090,00	4.340,00	4.535,00	4.685,00
2 erwachsene Gäste + 2 Kinder (6-14 J.)	3.170,00	4.445,00	4.740,00	4.990,00	5.190,00	5.340,00

Für jeden weiteren Besucher oder eine andere Besucher-Konstellation muss eine gesonderte Berechnung erfolgen.

Öffnungszeiten (Corona bedingt) | Ausländerbehörde | Zechenstraße 49 | 59425 Unna

Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Aktuell benötigen Sie für jeden Besuch in der Ausländerbehörde einen Termin !!!

Terminvereinbarung per @-mail: termin-abh@kreis-unna.de

*** Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden***

1. Angaben zum Gastgeber *

Name		Vorname	
Geburtsdag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Identitätsdokument (Personalausweis-Nr./Reisepass-Nr.) + Aufenthaltstitel (bei Ausländern)			
Anschrift			
Berufsbezeichnung			
Name und Anschrift des Arbeitgebers			
Anschrift der Unterbringung, <u>falls</u> abweichend vom Gastgeber			

Eigentümer Mieter

Größe der Wohnung: _____ m²

Familienstand

ledig verheiratet geschieden verwitwet

Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder: _____

*** Hinweis: Eheleute können Ihr Einkommen zusammenlegen. In diesem Fall müssen die Angaben im Vordruck sowie die vorzulegenden Unterlagen entsprechend ergänzt werden!**

2. Angaben zum Besucher

Name		Vorname	
Geburtstag	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Identitätsdokument (Reisepass-Nr.)			
Anschrift (Land / Wohnort / Straße / Hausnummer)			
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller (<i>Verwandtschaftsgrad / sonst: Bekannte</i>)			
Begleitende Person (<i>nur Ehegatte!</i>)			
Name:			
Vorname:			
Geburtstag:			
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich			
Begleitende <u>minderjährige</u> Kinder			
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Geburtstag:		Geburtstag:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Name:		Name:	
Vorname:		Vorname:	
Geburtstag:		Geburtstag:	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	

Es bestehen derzeit folgende weitere Verpflichtungserklärung:

keine für _____ weitere Personen

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Déclaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Daten des Verpflichtungsgebers / Gastgebers

Name / Nom / Surname

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Ausweis/Pass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Geburtstag und –ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird. Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

D-53117 Bonn

Deutschland

Tel.: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Webseite: www.bfdi.bund.de

**Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.*

Datum / Date / Date

Unterschrift /Signature / Signature

Einkommensbescheinigung

(Name u. Anschrift d. Steuerberaters)

bestätigt hiermit, dass

Herr / Frau (NAME, Vorname, Geburtsname)

Geb. am

Staatsangehörigkeit

Fam.-Stand.

Anz. d. zum Unterhalt verpfl. Personen im Haushalt

wohnhaft in (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

als Inhaber/in der Firma

Geschäftsbezeichnung einschl. Geschäftsanschrift

bestehend seit dem: _____

aus der selbstständigen Tätigkeit im _____ Quartal des Jahres _____ ein durchschnittliches **NETTO**einkommen wie folgt erzielt hat. *(nach Abzug von Steuern, Krankenversicherungsbeiträgen und Altersversorgung. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden, ebenso der letzte Einkommenssteuerbescheid. Ebenso sind Ausgaben wie z.B. Personal- und Mietkosten in Abzug zu bringen)*

Monat / Jahr: _____ **NETTO**einkommen: _____ €

Monat / Jahr _____ **NETTO**einkommen: _____ €

Monat / Jahr _____ **NETTO**einkommen: _____ €

= Quartalsdurchschnitt (**NETTO**): _____ €

Das **NETTO**einkommen im vorherigen Quartal ____/____ lag bei durchschnittlich _____ € **NETTO**.

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage wird das zukünftige Nettoeinkommen durchschnittlich und voraussichtlich bei _____ € liegen.

Außerdem wird bestätigt, dass eine Auflösung oder Liquidation des Betriebes zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar ist. (wenn nicht zutreffend, bitte Dreizeiler mit entsprechender Begründung / Information hinzufügen)

Anlagen (sind anzufügen, andernfalls bitte Begründung über Nichtvorlage beifügen):

- Nachweis zu Krankenversicherungsbeiträgen
- Nachweis zur Altersversorgung
- Einkommenssteuerbescheid des letzten Jahres (bei Antragstellung bis zum 30.06. der Steuerbescheid vom vorletzten Jahr, bei Antragstellung ab dem 01.07. der Steuerbescheid vom letzten Jahr)
- ggfs. Nachweise zu möglichen weiteren monatlichen Verpflichtungen / entfällt

HINWEIS:

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung **IM ORIGINAL** bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss. **Kopien werden nicht akzeptiert.** Zudem muss die Bescheinigung von einer Person ausgestellt sein, die als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt (nur mit einschlägiger Berufserfahrung im Steuerrecht) tätig ist. Das Ausstellungsdatum darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Ausländerbehörde nicht länger als einen Kalendermonat zurückliegen.

Datum, Unterschrift + Stempel d. Steuerbüros